

---

Institut für Waldorf-Pädagogik

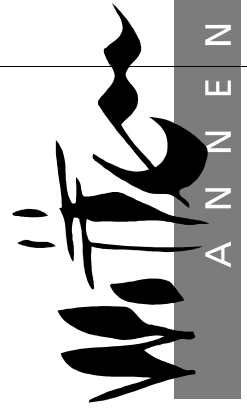
# Studienordnung

für den Studiengang

Klassenlehrer / Klassenlehrerin

an Freien Waldorfschulen /

Rudolf-Steiner-Schulen



---

# Inhalt

Abschnitt I <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Aufgaben der Studienordnung .....	3
Abschnitt II <b>Studienbeginn</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Eingangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Aufnahmegespräch.....	4
§ 5 Aufnahmeausschuss .....	4
§ 6 Studienbeginn, Probezeit .....	4
Abschnitt III <b>Ziele und Inhalte</b> .....	<b>5</b>
§ 7 Studienziele .....	5
§ 8 Studieninhalte .....	6
Abschnitt IV <b>Gestalt des Studiums</b> .....	<b>7</b>
§ 9 Zeiteinheiten .....	7
§ 10 Studiendauer .....	7
§ 11 Kursprogramme .....	7
§ 12 Aufbau und Umfang des Studiums .....	8
§ 13 Veranstaltungsformen .....	8
§ 14 Studiengruppen .....	9
§ 15 Dienstleistungen .....	9
Abschnitt V <b>Schulpraktische Studien</b> .....	<b>10</b>
§ 16 Ziele der Schulpraktischen Studien .....	10
§ 17 Dauer der Schulpraktischen Studien .....	10
Abschnitt VI <b>Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen</b> .....	<b>11</b>
Abschnitt VI <b>Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen</b> .....	<b>11</b>
§ 18 Ordnungsgemäßes Studium .....	11
§ 19 Prüfen und Beurteilen .....	11
§ 20 Studiennachweise .....	11
§ 21 Qualifizierte Studiennachweise.....	12
Abschnitt VII <b>Abschluss des Studiums</b> .....	<b>13</b>
§ 22 Zulassung zur Abschlussprüfung .....	13
§ 23 Gliederung der Abschlussprüfung.....	13
§ 24 Hausarbeit.....	14
§ 25 Öffentlicher Vortrag und Kolloquium .....	14
§ 26 Das Schulpraktikum .....	15
§ 27 Lehrprobe und Kolloquium.....	15
§ 28 Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat .....	16
§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse.....	16
§ 30 Wiederholung der Abschlussprüfung .....	17
§ 31 Rücktritt von der Prüfung .....	17
§ 32 Ausschluss von der Prüfung .....	17
Abschnitt VIII <b>Studienberatung</b> .....	<b>18</b>
§ 33 Allgemeine Beratung .....	18
§ 34 Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts .....	18
Abschnitt IX <b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b> .....	<b>19</b>
§ 35 Inkrafttreten .....	19
§ 36 Übergangsbestimmungen .....	19

---

---

# Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich             | 1.1 Die Studienordnung regelt das Studium am Institut für Waldorf-Pädagogik im Studiengang "Klassenlehrer / Klassenlehrerin an Freien Waldorfschulen / Rudolf-Steiner-Schulen". Ergänzend gilt die Satzung des Trägervereines "Witten/ Annen, Institut für Waldorf-Pädagogik".  |
|                                 | 1.2 Mit dem Diplom bestätigt das Institut den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Befähigung zur Ausübung der Klassenlehrertätigkeit an Waldorfschulen. Das Diplom beinhaltet keinen Anspruch auf Ausübung dieser Tätigkeit.   |
| § 2 Aufgaben der Studienordnung | 2.1 Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestalt des Studiums. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.  |
|                                 | 2.2 Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Studium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.   |
|                                 | 2.3 Das Institut für Waldorf-Pädagogik ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll die Studienordnung fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung orientiert sich an - <ul style="list-style-type: none"><li>– Bildungsbedürfnissen der Studierenden</li><li>– Erkenntnissen und Überzeugungen der Lehrenden</li><li>– Forderungen der Praxis an Waldorfschulen und</li><li>– dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.</li></ul> |
-

---

## Abschnitt II

# Studienbeginn

---

§ 3	Eingangsvoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder eine andere zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Vorbildung. Der Aufnahmeausschuss kann im Hinblick auf eine besondere persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Ausnahmen zulassen.
§ 4	Aufnahmegespräch	In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und für das Studium geeignet ist. Dabei wird auch auf künstlerische und praktische Befähigung geachtet.
§ 5	Aufnahmeausschuss	<p>5.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus mindestens zwei von der Institutskonferenz delegierten Lehrkräften.</p> <p>5.2 Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.</p> <p>5.3 Er trifft mit den Studierenden Vereinbarungen über die Probezeit.</p> <p>5.4 Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Ausbildungseinrichtungen (§ 10.2).</p>
§ 6	Studienbeginn, Probezeit	Die Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur zu Beginn des Studienjahres möglich. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Studienjahr.

---

## Abschnitt III

# Ziele und Inhalte

### § 7 Studienziele

- 7.1 Ziel des Studiums ist die Kunst des Erziehens im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Das Studium soll die Befähigung für die Lehr- und Erziehungstätigkeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers an Waldorfschulen (Lehrerin oder Lehrer der Jahrgangsstufen I bis VIII für den Hauptunterricht und ein weiteres Fach) vermitteln.
- 7.2 Grundlagen für Ziele und Inhalte des Studiums sind
- die von Rudolf Steiner begründete anthroposophische Geisteswissenschaft nach ihrem jeweiligen Stand,
  - die allgemeinen Erziehungswissenschaften nach ihrem jeweiligen Stand.
- 7.3 Die Studierenden sollen die Fähigkeit zu selbst verantwortetem Lernen und zur Selbsterziehung erwerben. Die Mittel dazu sind Übungen auf dem Gebiet
- des wissenschaftlichen Arbeitens,
  - des künstlerischen Gestaltens,
  - der praktischen und
  - der pädagogischen Tätigkeit.
- 7.4 Die Studierenden sollen unterschiedliche Auffassungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie kennen- und verstehen lernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Methoden der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und der Anthroposophie individuell vergleichend in Beziehung zu setzen und auf dieser Grundlage eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Studierenden sollen Kenntnisse auf den Gebieten der pädagogischen Anthropologie, der Psychologie des Lehrens und Erziehens und der Schulpädagogik erwerben. Sie sollen die Grundbegriffe der Waldorfpädagogik kennen- und handhaben lernen sowie in Schwerpunktbereichen der Klassenlehrertätigkeit und im Wahlfach vertiefte Kenntnisse erwerben.
- 7.5 Durch die künstlerischen Übungen sollen die Studierenden ihre Wahrnehmungsfähigkeit anregen und erweitern. Sie sollen ihre Wahrnehmungen artikulieren und auf komplexe Vorgänge und Zusammenhänge im Bereich künstlerischen Gestaltens ebenso wie in der pädagogischen Tätigkeit anwenden lernen. Hierbei sollen sie Flexibilität und Kreativität erwerben.
- 7.6 Die Studierenden sollen ihren Wirklichkeitsbezug durch praktische Arbeit vertiefen lernen. Im Hinblick auf die Selbstverwaltungsaufgaben von Schulen in freier Trägerschaft sollen sie in die Technik der schulischen Organisationsentwicklung eingeführt, mit den Problemen der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern vertraut gemacht und zur Bewältigung dieser Probleme befähigt werden.
- 7.7 Im Hinblick auf die Schulpraxis sollen die Studierenden lernen, Lehrinhalte sachgerecht darzustellen und Kinder zu motivieren. Sie sollen Wahrnehmungs- und Kontaktfähigkeiten erwerben.

## § 8 Studieninhalte

- 8.1 Das Hauptstudium gliedert sich inhaltlich in folgende Bereiche:
- a) den Kernbereich des Hauptstudiums
  - b) den Wahlpflichtbereich mit
    - den Lernbereichen des Hauptunterrichts
      - Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte, Geographie)
      - Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Physik, Chemie)
      - Mathematiksowie den übergreifenden künstlerischen Studien
    - den Wahlfächern
      - Arbeit/Recht/Verwaltung
      - Eurythmie
      - Fremdsprachen
      - Gartenbau
      - Handarbeit
      - Handwerk und bildende Kunst
      - Mathematik
      - Musik
      - Sonderpädagogik / Heilpädagogik
      - Theaterpädagogik
  - c) den freien Wahlbereich
- 8.2 Das Grundstudium dient der Vorbereitung auf das Hauptstudium.
- 8.3 Die verbindlichen Lehrveranstaltungen gliedern sich in
- wissenschaftliche Arbeit
  - künstlerische Übungen (bildende Kunst, Eurythmie, Musik, Sprache und Schauspiel)
  - gemeinschaftliche praktische Arbeit und
  - pädagogische Übungen und Schulpraktika.
- Ihre Zuordnung zu den Lernbereichen des Hauptunterrichts bzw. zu den Wahlfächern ist aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.

---

## Abschnitt IV Gestalt des Studiums

- 
- |                   |   |
|-------------------|---|
| § 9 Zeiteinheiten | 9.1 Das Studienjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.   |
|                   | 9.2 Es gliedert sich in Tertiale.   |
|                   | 9.3 Im Vorlesungsverzeichnis wird bei jeder Veranstaltung die Zeiteinheit der Semesterwochenstunde (SWS) angegeben. |
- 
- |                   |  |
|-------------------|--|
| § 10 Studiendauer | 10.1 Das Studium dauert in der Regel vier Studienjahre. Die Prüfung ist in diese Zeit eingeschlossen.  |
|                   | 10.2 Zeiten, die die Studierenden an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht haben, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine gleichwertige, für das Studium förderliche Ausbildung vorliegt. |
- 
- |                    |  |
|--------------------|--|
| § 11 Kursprogramme | 11.1 Das Lehrangebot des Instituts besteht aus Kursprogrammen.   |
|                    | 11.2 Das Kernkursprogramm vermittelt erziehungswissenschaftliche, anthroposophische und für die Tätigkeit des Klassenlehrers an Waldorfschulen notwendige fachwissenschaftliche Grundlagen; es enthält begleitete Schulpraktika. Es ist für alle Studierenden verbindlich.   |
|                    | 11.3 Das verbindliche Wahlkursprogramm ermöglicht den Studierenden eine Profilierung in den Lernbereichen des Hauptunterrichts und den Bereichen der Wahlfächer durch eine Vertiefung in ausgewählten Stoffgebieten und besonderen Arbeits- und Übungsformen sowie ein vertiefendes Üben in den Bereichen der Kunst. Zu wählen sind vier verbindliche Wahlkursprogramme, und zwar: <ul style="list-style-type: none"><li>– zwei der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts, künstlerische Übungen und</li><li>– eines der Wahlfächer (§ 8, 1).</li></ul> |
|                    | 11.4 Das freie Kursprogramm gibt den Studierenden Gelegenheit, in eigener Verantwortung <ul style="list-style-type: none"><li>– ihre Studien forschend, übend und handelnd zu vertiefen,</li><li>– Defizite auszugleichen,</li><li>– Bezüge zwischen den einzelnen Bereichen herzustellen.</li></ul>   |

## § 12 Aufbau und Umfang des Studiums

- 12.1 Das Studium gliedert sich dem Aufbau nach in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium erstreckt sich auf ein Studienjahr, das Hauptstudium umfasst in der Regel drei Studienjahre.
- 12.2 Studierende können das Hauptstudium nur aufnehmen, wenn sie für ein Wahlfach zugelassen worden sind.
- 12.3 Das Kernkursprogramm im Grundstudium beinhaltet:
- Eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und der selbstständigen Organisation des Studiums. (3 SWS)
  - Eine Einführung in die Grundlagen des künstlerischen Übens für den Waldorflehrerberuf ("Lehrerkünste"), verbunden mit einer Einführung in die Wesensgliederlehre Rudolf Steiners unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der erziehungswissenschaftlichen Forschung. (12 SWS)
  - Veranstaltungen zur erkenntnistheoretischen Begründung des Lernens in kognitiven, künstlerischen und praktischen Bereichen. Dies wird zu dem Prozess der Selbsterziehung in Beziehung gesetzt. (12 SWS)
  - Eine Einführung in die Grundlagen der Waldorfpädagogik und der Anthroposophie sowie ein erstes Erkundungspraktikum in der Schule (fünf Wochen, ganztägig) mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen. (4 SWS)
- Das Kernkursprogramm im Hauptstudium beinhaltet:
- Einen Kurs zur "Allgemeinen Menschenkunde" Rudolf Steiners. (8 SWS)
  - Die Basiskurse der drei Lernbereiche, die im Umfang von je 6 SWS (also 18 SWS) verpflichtend sind.
  - Ein Schulpraktikum von fünf Wochen im zweiten Studienjahr (ganztägig) mit den Schwerpunkten "systematische Beobachtung und Planung" mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen. (9 SWS)
  - Ein Schulpraktikum von ca. drei Monaten im vierten Studienjahr mit dem Schwerpunkt "eigenverantwortlicher Unterrichtstätigkeit" (wird mit 8 SWS angerechnet).
  - Kolloquien zur Menschenkunde mit künstlerischen Übungen im vierten Studienjahr. (4 SWS)
- 12.4 Das verbindliche Wahlkursprogramm beginnt in der Regel im Hauptstudium. Es umfasst mindestens 80 SWS, und zwar:
- zwei der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts (je 12 SWS einschließlich der jeweiligen Basiskurse), übergreifende künstlerische Studien (16 SWS) und
  - einen Bereich aus den Wahlfächern (40 SWS).

## § 13 Veranstaltungsformen

- 13.1 Alle Formen von Lehrveranstaltungen des Instituts orientieren sich an dem ganzheitlichen integrativen Charakter der Studieninhalte.
- 13.2 Formen der Lehrveranstaltungen sind
- Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Kurse
  - Projekte
  - Kolloquien
  - Studiengruppen
  - Praktika
  - Dienstleistungen
  - Exkursionen



---

§ 14 Studiengruppen

- 14.1 Studiengruppen können von Studierenden aus eigener Initiative gebildet werden.
- 14.2 Eine Studiengruppe wird als Lehrveranstaltung von der Institutskonferenz anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) Die Studierenden, die eine Studiengruppe einrichten wollen, wählen einen für die Studiengruppe verantwortlichen Dozenten und legen diesem das Konzept der Studiengruppe vor. Hält dieser das Konzept für tragfähig, entscheidet auf seinen Antrag die Institutskonferenz über die Genehmigung der Studiengruppe. Genehmigte Studiengruppen werden öffentlich angekündigt.
  - b) Nach Abschluss der Arbeit der Studiengruppe erstattet der verantwortliche Dozent der Institutskonferenz Bericht darüber, ob die Studiengruppe ordnungsgemäß stattgefunden hat und ob sie den Ansprüchen an eine Lehrveranstaltung entsprochen hat.
- 14.3 Mit der Anerkennung der Studiengruppe als Lehrveranstaltung entscheidet die Institutskonferenz zugleich, welchem Bereich die Studiengruppe zugeordnet wird.

---

§ 15 Dienstleistungen

Dienstleistungen für die Arbeitsgemeinschaft des Instituts sind verpflichtende Veranstaltungen für alle Studierenden. Ihre Durchführung wird von der Vollversammlung aller Studierenden und Mitarbeiter des Instituts geregelt.

---

## Abschnitt V

# Schulpraktische Studien

- 
- |   |  |
|---|--|
| § 16 Ziele der Schulpraktischen Studien | <p>16.1 In den Schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit, unter der Betreuung eines Vertreters der Institutskonferenz und eines Mentors der Praktikumsschule am Schulleben und am Unterricht teilzunehmen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– sich selbst in der Begegnung mit Kindern, Eltern und Lehrern zu erfahren,</li><li>– die schulischen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen,</li><li>– zu lernen, das komplexe Handlungsfeld der Erziehung und des Unterrichts wahrzunehmen und zu reflektieren,</li><li>– Unterricht zu planen und durchzuführen.</li></ul> <p>16.2 Zu den Schulpraktischen Studien gehören jeweils vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen und künstlerische Übungen.</p> |
| § 17 Dauer der Schulpraktischen Studien | <p>Die Schulpraktischen Studien werden als Blockpraktika durchgeführt:</p> <p>Erstes Studienjahr: fünf Wochen (Kernkursprogramm)<br/>Zweites Studienjahr: fünf Wochen (Kernkursprogramm)<br/>Drittes Studienjahr: drei Wochen (Kernkursprogramm)<br/>Drittes Studienjahr: fünf Wochen (freies Wahlprogramm)<br/>Viertes Studienjahr: ca. drei Monate (Kernkursprogramm)</p>  |

## Abschnitt VI

# Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungen

- 
- § 18 Ordnungsgemäßes Studium
- 18.1 Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 12 der Studienordnung durch die Eintragung von Studiennachweisen und qualifizierten Studiennachweisen in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden. Das Stammbblatt verbleibt nach dem Abschluss des Studiums beim Institut.
- 18.2 Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind erforderlich
- im Grundstudium 3 qualifizierte Studiennachweise, davon einer in den Schulpraktischen Studien (1. Studienjahr)
  - im Hauptstudium 12 qualifizierte Studiennachweise, davon mindestens einer als schriftliche Hausarbeit, und zwar:
    - 3 aus den Kernkursen, davon einer aus den Schulpraktischen Studien (2. Studienjahr)
    - und je 3 aus dem Wahlfach und den beiden Lernbereichen des Hauptunterrichts
  - der erfolgreiche Abschluss des Wahlfachstudiums.
- 
- § 19 Prüfen und Beurteilen
- 19.1 Prüfungen und Beurteilungen dienen dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der Studierenden anhand von Aufgaben, die zum Regelbestand des Studiums gehören und dessen typische Fragestellung repräsentieren. Sie dienen nicht dazu, Aussagen über die weitere Entwicklung einer Persönlichkeit zu treffen.
- 19.2 Prüfungsgegenstände können sein
- a) Kenntnisse und technische Fertigkeiten,
  - b) individuelle Begabungen und Fähigkeiten wie z. B. Initiativkraft, Motivationsfähigkeit, emotionale Stabilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, Ausdrucksfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit.
- 19.3 Jede Prüfungsleistung wird in Form einer abschließenden Beurteilung begutachtet. Das Urteil lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Noten werden nicht vergeben.
- 
- § 20 Studiennachweise
- Studiennachweise sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden geführt. Sie werden von den Lehrenden durch Unterschrift testiert.

§ 21 Qualifizierte Studiennachweise

- 21.1 Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund jeweils individuell feststellbarer Leistungen von einem Lehrenden ausgestellt.
- 21.2 Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch alle Prüfungsformen geschehen, die den Grundsätzen des § 19 entsprechen. Hierzu gehören insbesondere:
- der Test
  - die schriftliche Arbeit unter Aufsicht
  - die mündliche Kenntnisprüfung
  - das reproduktive Protokoll
  - der mündliche Vortrag (Referat)
  - die schriftliche Hausarbeit
  - das produktive Protokoll
  - das Portfolio
  - das Tagebuch
  - die Disputation
  - die Hospitation
  - der Jahresrückblick
  - die Demonstration
  - die Präsentation
  - das Tutorium
  - die künstlerische Übung mit Aufgabenstellung.
- 21.3 Die jeweils sinnvollen Prüfungsformen und der Umfang der erwarteten Leistungen sowie die Kriterien der Beurteilung werden vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. zu Beginn des Studienjahres oder des Tertiars bekannt gegeben.
- 21.4 Der Lehrende beurteilt, ob die Prüfungsleistung als qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird oder nicht. Die Beurteilung wird dem Stammbblatt der Studierenden beigelegt; der Lehrende führt den qualifizierten Studiennachweis durch eine Eintragung in das Studienbuch und das Stammbblatt der Studierenden.
- 21.5 Die qualifizierten Studiennachweise für die Schulpraktika werden vom Leiter der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung in Absprache mit dem Mentor erteilt. Grundlage hierfür sind der Praktikumsbericht des Studierenden und das Gutachten des Mentors. Das Gutachten muss die Schwerpunkte des Praktikums und die Aufgabenstellung enthalten.

## Abschnitt VII

# Abschluss des Studiums

- 
- § 22 Zulassung zur Abschlussprüfung
- 22.1 Den Abschluss des Studiums bildet eine Abschlussprüfung. Sie stellt den erfolgreichen Abschluss der in der Studienordnung geregelten Ausbildung fest.
- 22.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Vorlage der qualifizierten Studiennachweise des Grundstudiums und von neun der qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums. Davon ist ein qualifizierter Studiennachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit verpflichtend.
- 
- § 23 Gliederung der Abschlussprüfung
- 23.1 Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte mit folgenden Prüfungsteilen:
- I. Prüfungsabschnitt
- eine Hausarbeit
  - ein öffentlicher Vortrag
  - ein Kolloquium.
- II. Prüfungsabschnitt
- das Schulpraktikum des Abschlussjahres
  - eine Lehrprobe mit Kolloquium.
- 23.2 Der erste Prüfungsabschnitt beginnt in der Regel im dritten Studienjahr mit der Hausarbeit. Bei der Themenwahl ist eine gegenseitige Durchdringung der verschiedenen Studienbereiche (gemäß § 8) wünschenswert. Die Betreuer nehmen in Absprache mit den betroffenen Studierenden eine schwerpunktmäßige Zuordnung des ersten Prüfungsabschnittes zu einem der Studienbereiche vor. Hierbei kann aus allen Bereichen frei gewählt werden.
- 23.3 Jeder der Prüfungsteile wird einzeln bewertet. Die Prüfungsteile des ersten Prüfungsabschnittes werden nach Absolvieren des letzten Prüfungsteiles zu einem Gesamturteil zusammengefasst.
- 23.4 Das Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Abschlussjahres. Bei Nichtbestehen teilt der Prüfungsausschuss den Studierenden mit, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- 23.5 Der zweite Prüfungsabschnitt wird im Abschlussjahr (in der Regel viertes Studienjahr) absolviert. Im zweiten Prüfungsabschnitt müssen sich die Prüfungsteile auf die Lernbereiche des Hauptunterrichtes und auf das Wahlfach beziehen, sofern diese nicht schon im ersten Prüfungsabschnitt berücksichtigt wurden.
- 23.6 Nach Absolvierung aller Prüfungsteile werden alle Einzelbeurteilungen vom Prüfungsrat zu einem Gesamturteil zusammengefasst.

## § 24 Hausarbeit

- 24.1 Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden ein aus ihrem Studium erwachsenes pädagogisches, künstlerisches oder praktisches Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig bearbeiten können.  
Formen sind:
- Die wissenschaftliche schriftliche Hausarbeit.
  - Die künstlerische Hausarbeit mit schriftlicher Dokumentation / Reflektion der Arbeitsschritte.
  - Die praktische Hausarbeit mit schriftlicher Dokumentation / Reflektion der Arbeitsschritte.
- 24.2 Die Studierenden suchen sich einen Betreuer unter den Lehrenden des Instituts und schlagen ihm das Thema für die Hausarbeit vor. Der Betreuer prüft, ob das vorgeschlagene Thema den Anforderungen entspricht, und schlägt gegebenenfalls Veränderungen vor. Die Institutskonferenz genehmigt die Themenstellung und teilt den Studierenden die Themen mit.
- 24.3 Die Institutskonferenz beruft einen weiteren Lehrenden als Koreferent für die Beurteilung der Arbeit.
- 24.4 Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten nach Mitteilung abzuliefern. Die wissenschaftliche schriftliche Hausarbeit oder die schriftliche Dokumentation / Reflektion ist in zweifacher Ausführung (hardcopy) und als ecopy abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit Einverständnis der Institutskonferenz ist auch ein Wechsel des Betreuers möglich. Sofern ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag die Frist um bis zu vier Monate verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die Institutskonferenz.
- 24.5 Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- 24.6 Die Hausarbeit wird vom Betreuer begutachtet. Das Gutachten wird vom Koreferenten gegengezeichnet und gegebenenfalls mit einer Ergänzung versehen. Die Annahme der Hausarbeit durch Betreuer und Koreferent bedeutet für die Studierenden, dass sie zum Vortrag zugelassen sind.

## § 25 Öffentlicher Vortrag und Kolloquium

- 25.1 Im öffentlichen Vortrag sollen die Studierenden zeigen, dass sie einen Sachverhalt vor einem öffentlichen Publikum in freier Rede darstellen können. Sie sollen in der Lage sein, ihre Erkenntnisse und Fähigkeiten vor der Öffentlichkeit und beim anschließenden Kolloquium im Expertenkreis zu verantworten. Das bedeutet vor allem, dass sie den Wert des Vorgetragenen für ihre eigene Entwicklung und den darin liegenden Aktualitätsbezug erörtern können sollen. Zusätzlich sind künstlerische und experimentelle Darstellungen möglich.
- 25.2 Der öffentliche Vortrag findet nach der Annahme der Hausarbeiten im Rahmen einer öffentlichen Vortragsveranstaltung statt.
- 25.3 Der öffentliche Vortrag und eventuelle Darstellungen dauert maximal 45 Minuten. Im Anschluss daran haben die Zuhörer die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder in ein Gespräch zu kommen. Die Zeit hierfür beträgt 15 Minuten.

- 25.4 Im Anschluss an die Vortragveranstaltung findet ein Kolloquium von einer halben Stunde statt. Daran nehmen die oder der Vortragende und der Prüfungsausschuss teil, der aus dem Betreuer der Hausarbeit, dem Koreferenten und einem weiteren Dozenten des Instituts besteht. Auf Antrag der Studierenden ist es möglich, dass mehrere Studierende gemeinsam an einem Kolloquium teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die unterschiedlichen Themen ein gemeinsames Gespräch als sinnvoll erscheinen lassen und dass alle Vortragenden genügend Gelegenheit haben, ihre Darstellung individuell zu verantworten. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.
- 25.5 Im Anschluss an das Kolloquium berät der Prüfungsausschuss über die Beurteilung der drei Prüfungsteile Hausarbeit, Vortrag und Kolloquium und fasst die drei Gutachten zu einem kurzen Gesamtgutachten mit einer abschließenden Beurteilung zusammen.

---

## § 26 Das Schulpraktikum

- 26.1 Im Schulpraktikum des Abschlussjahres sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Schulwirklichkeit umsetzen und verantworten können, was sie in der Ausbildung erfahren und gelernt haben.
- 26.2 Das Schulpraktikum des Abschlussjahres dauert ca. drei Monate. Die Entscheidung darüber, an welcher Schule das Praktikum zu absolvieren ist, trifft die Institutskonferenz. Soweit von den Studierenden vor Beginn des Praktikums oder während des ersten Monats des Praktikums nachvollziehbare Gründe dafür vorgetragen werden, dass eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums an dieser Schule für sie nicht möglich ist, kann die Institutskonferenz einen Wechsel veranlassen.
- 26.3 Das Praktikum wird von einem Mentor aus dem Lehrerkollegium der Praktikumschule und von einem Dozenten des Instituts verantwortlich betreut.
- 26.4 Die Studierenden begleiten den Verlauf des Praktikums mit kontinuierlicher schriftlicher Reflexion, z. B. auf der Grundlage eines Tagebuches. Nach Abschluss des Praktikums fassen sie die Ergebnisse aus ihrer Sicht in einem Abschlußbericht zusammen.
- 26.5 Die Beurteilung des Praktikums nimmt der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Abschlussberichtes der oder des Studierenden und des Gutachtens des Mentors vor.
- 26.6 Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Mentor und zwei Dozenten, darunter dem betreuenden.

---

## § 27 Lehrprobe und Kolloquium

- 27.1 Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob die Studierenden den Aufgaben der Unterrichtsvorbereitung und ihrer Umsetzung in die Unterrichtspraxis soweit gewachsen sind, dass ihr Übergang in die Schultätigkeit verantwortet werden kann. Sie sollen demgemäß zeigen, dass sie in der Lage sind,
- ein Unterrichtskonzept selbstständig zu erstellen,
  - ihr Konzept der besonderen Lernsituation gemäß spontan zu modifizieren und
  - sich vom Verlauf der Umsetzung ihres Konzeptes ein klares, selbstkritisches Bild zu machen.
- 27.2 Die Lehrprobe wird vom Prüfungsausschuss des Praktikums (§ 26.6) begutachtet.

- 27.3 Die Lehrprobe soll aus dem unterrichtlichen Zusammenhang des Schulpraktikums hervorgehen. Sie hat die Dauer einer Hauptunterrichts- oder einer Fachstunde. Zur Vorbereitung legen die Studierenden rechtzeitig eine kurze schriftliche Darstellung der Unterrichtssequenz (schriftlicher Unterrichtsentwurf) vor, an welche die Lehrprobe anschließt.
- 27.4 Der Verlauf der Lehrprobe wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokolliert.
- 27.5 Im Anschluss an die Lehrprobe findet ein halbstündiges Kolloquium statt, in welchem die betroffenen Studierenden den Prozess ihrer Vorbereitungen und ihr Vorgehen während des Unterrichts vor dem Prüfungsausschuss darstellen und mit ihm erörtern. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden im Protokoll festgehalten und in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

---

§ 28 Prüfungsausschüsse und Prüfungsrat

- 28.1 Die Institutskonferenz benennt die Prüfungsausschüsse für den ersten und den zweiten Prüfungsabschnitt (§ 25,4 und § 26,6) sowie einen Prüfungsrat.
- 28.2 Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Konferenz für jeweils ein Jahr benannt werden.
- 28.3 Die Prüfungsausschüsse arbeiten getrennt voneinander. Sie leiten ihre Ergebnisse an den Prüfungsrat weiter.

---

§ 29 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- 29.1 Nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnittes überprüft der Prüfungsrat den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums, sammelt die Ergebnisse der Teilprüfungen und stellt die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens fest.
- 29.2 Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsrat das Gesamtergebnis des ersten Prüfungsabschnittes und das Gesamtergebnis des zweiten Prüfungsabschnittes gleich zu gewichten.
- 29.3 Der Prüfungsrat stellt in seiner Schlusssitzung fest, wer die Abschlussprüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat.
- 29.4 Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsrat gleichzeitig fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
- 29.5 Der Prüfungsrat hält im Protokoll fest:
  - Daten und Orte der einzelnen Prüfungsteile
  - Besetzung des Prüfungsrates und der Prüfungsausschüsse
  - Name des Prüfungsteilnehmers
  - Themen der Prüfungsteile
  - Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und
  - besondere Vorkommnisse.
Das Protokoll und die zur Abschlussprüfung gehörigen schriftlichen Arbeiten der Studierenden sind vom Institut bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Schlusssitzung des Prüfungsrates aufzubewahren.
- 29.6 Der Prüfungsrat erteilt das Diplom.



- 
- § 30 Wiederholung der Abschlussprüfung
- 30.1 Die erfolgreiche Absolvierung des ersten Prüfungsabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung der Studierenden zum Abschlussjahr. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung dieses Prüfungsabschnittes möglich.
  - 30.2 Im Falle des Nichtbestehens des zweiten Prüfungsabschnittes ist eine einmalige Wiederholung dieses Prüfungsabschnittes möglich.
  - 30.3 Die Institutskonferenz kann in besonders begründeten Fällen weitere Wiederholungen zulassen.
  - 30.4 Die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.
- 
- § 31 Rücktritt von der Prüfung
- 31.1 Erscheinen Studierende zu einem Prüfungsteil nicht oder treten sie nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung ohne Angaben von Gründen zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
  - 31.2 Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss rechtzeitig mitgeteilt worden sind, insbesondere in Krankheitsfällen, die durch ärztliches Attest nachgewiesen sind.
  - 31.3 Für Studierende, die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einen Prüfungsteil versäumt haben, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.
- 
- § 32 Ausschluss von der Prüfung
- 32.1 Bei Studierenden, die das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen suchen, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss einen endgültigen Ausschluss von der Prüfung aussprechen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die Institutskonferenz gegeben. Diese entscheidet abschließend.
  - 32.2 Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Beeinflussung eines Prüfungsergebnisses vorlagen, kann der Prüfungsrat das betroffene Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung teilweise oder insgesamt für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.
  - 32.3 Die Studierenden sind vor Beginn der Abschlussprüfung über diese Bestimmungen zu informieren.

---

## Abschnitt VIII

# Studienberatung

---

### § 33 Allgemeine Beratung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch alle Mitarbeiter des Instituts, im besonderen durch die Fachleiter und die jährlich neu von der Konferenz eingesetzten Kursbetreuer. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Studiengestaltung, insbesondere auch auf die Wahl des Wahlfaches.

---

### § 34 Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts

Zum Abschluss des ersten Tertials des zweiten Studienjahres beraten die Kursbetreuer die Studierenden bei der Festlegung der Lernbereiche des Hauptunterrichts.

---

## Abschnitt IX

# Übergangs- und Schlussvorschriften

---

§ 35 Inkrafttreten

Die Studienordnung ist am 01.08.1994 in Kraft getreten und zuletzt am 05.09.2010 geändert worden.

---

§ 36 Übergangsbestimmungen

(gegenstandslos)